

Zusatzbedingungen für die Kinder-Unfallversicherung (KIUV 2000)

1. Die Versicherung wird bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet, zur vereinbarten Prämie fortgeführt. Der Versicherungsnehmer hat dann folgendes Wahlrecht:
 - a) Die Versicherungssummen bleiben unverändert, und es ist die Prämie zu zahlen, die sich aus dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.
 - b) Die Prämie bleibt unverändert, und die Versicherungssummen vermindern sich im Verhältnis der zu diesem Zeitpunkt gültigen Erwachsenen-Tarifprämie zur bisherigen Prämie.

Hat der Versicherungsnehmer sein Wahlrecht nicht bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres ausgeübt, setzt sich der Vertrag nach b) fort.
2. Hat der Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet, gilt in Ergänzung von Ziffer 10.2 - 10.4 GKA AUB 2000 folgendes:
 - a) Stirbt der Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer, so wird die Versicherung mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres prämienfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.
 - b) Beim Tod des Versicherungsnehmers durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse gilt a) nicht.